

ihm neuen Gesichtspunkt hinzu. Er widerruft seine Reservatrechtstheorie nicht endgültig, sondern stellt Ockhams Meinung seiner eigenen Auffassung alternativ gegenüber, wobei er mehrfach erklärt, sich in dieser Frage letztlich nicht festlegen zu wollen⁵⁹. Offenbar hält er es aber für angebracht, in diesem Zusammenhang auch Ockhams Auffassung darzustellen. Obwohl sich in den erwähnten Nachträgen wörtliche Zitate aus den *Octo Quaestiones* nicht aufzeigen lassen, weisen doch die inhaltlichen Entsprechungen, wie es scheint, somit deutlich darauf hin, daß Ockhams Kritik am *Tractatus* Lupold zu seiner Revision in den Nachträgen anregte⁶⁰.

Vor demselben Hintergrund sind zwei Nachträge im zwölften Kapitel zu verstehen, die Lupolds Erläuterungen zu Approbation und Konfirmation der Wahl eines römischen Königs betreffen⁶¹. Um den päpstlichen Approbationsanspruch gegenüber dem Kaisertum zurückzuweisen, erklärt Lupold an dieser Stelle im Haupttext des *Tractatus*, daß mit den Begriffen *approbatio* und *confirmatio* allenfalls *unctio et coronatio* gemeint sein könnten. Gleichwohl kann er auf diese Weise den päpstlichen Approbationsanspruch hinsichtlich der Reservatrechte nicht vollkommen abweisen⁶². Setzt man nun mit den eben behandelten Nachträgen voraus, daß die Kaiserkrönung lediglich eine rein nominelle Bedeutung haben kann, so wird damit jeglicher Rechtsanspruch des Papstes auf Approbation hinfällig. Lupold kann sich daher in seinem Nachtrag anders als zuvor im Haupttext auf den Begriff der Approbation bzw. Konfirmation einlassen und erklären, diese sei rechtlich unerheblich und trage den Charakter einer bloß zustimmenden Bestätigung, die aus unvordenklicher Gewohnheit geschehe⁶³. Damit kommt er Ockhams Interpretation der *examinatio* nahe, die dieser – seinerseits in Auseinandersetzung mit Lupold – in den *Octo Quaestiones* gibt: Ockham versteht dort die *examinatio* als bloße Zustimmung bzw. reine Kennt-

59) So z. B. Nachtrag 16. 1: *Finaliter tamen veritatem in hac materia ... ignorare me fateor, huiusmodi dubii determinacionem maioribus meis reservans, cupio in hac ardua materia discere, non docere*. Ähnlich Nachträge Cap. 3; Cap. 4, 11. 2. Einige dieser Nachträge (12. 2, 13. 6, 16. 1) werden mit den Worten *vel potest dici* bzw. *vel posset dici* eingeleitet.

60) So sind die Kritikpunkte Ockhams an der Reservatrechtstheorie im *Tractatus* durchweg mit Nachträgen bedacht, nämlich a) die Erklärung des Rechtsgehalts der Kaiserkrönung *virtute translationis imperii*: Tract. c. 12 opp. 3 (Nachtrag 12. 2); c. 13, opp. 2 (Nachtrag 13. 6); c. 16 (Nachtrag 16. 1, Cap. 3); b) die Ablehnung einer rein nominellen Bedeutung der Kaiserkrönung: c. 11, opp. 2, (Nachtrag 11. 2, Cap. 4).

61) Nachtrag 12. 1 und 12. 3. Beide Nachträge beginnen mit den Worten *vel dic* und entsprechen damit formal den übrigen Nachträgen zur Kaiserkrönung. Nachtrag 12. 3 besteht lediglich aus einem Verweis auf Nachtrag 12. 1.

62) Tract. c. 12 (SCHARD S. 195^a A): *... dico, quod intelligi debet ... de ea confirmacione et approbacione, que fit per unctionem et coronacionem pape ... et talis tacita confirmacio vel approbacio per unctionem et coronacionem huiusmodi dat sibi nomen imperatoris et potestatem iura imperialia in provinciis et terris, que non sunt de facto subiecte imperio, exercendi*.

63) Nachtrag 12. 1: *vel dic, quod approbacio vel confirmacio, que tribuit amministracionem dignitatis, ad quam quis est electus, ... non est necessaria electo in regem seu imperatorem Romanorum ... Sed approbacio seu confirmacio, que exprimit nudum consensum alicuius in factum alterius ... bene poterit saltem ex consuetudine, cuius inicii memoria non existit ... competere*.